

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“  
an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau**

**Vom 14. September 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 128) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Zahl „107“ durch die Zahl „109“ und das Wort „Leistungspunkten“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die Basismodule“ der Passus „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften: Grundlagen“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>3</sup>Fünf der sechs Basismodule sind zu wählen.“
  - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
  
„<sup>4</sup>Dabei ist das Basismodul Governance and Public Policy – Staatswissenschaften: Grundlagen obligatorisch.“
  - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und nach den Wörtern „Absolvierung der“ wird das Wort „gewählten“ eingefügt.
  - ee) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ durch die Wörter „die Wahl“ ersetzt und das Wort „inhaltlich“ gestrichen.
  - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
  
„<sup>4</sup>Der erfolgreiche Abschluss des der gewählten Schwerpunktmodulgruppe entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.“
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter "erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Basismodulen inhaltlich" durch die Wörter "Wahl des entsprechenden Basismoduls" ersetzt.
  - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
  
„<sup>4</sup>Der erfolgreiche Abschluss des dem jeweiligen Fach der gewählten Lehrveranstaltung entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.“

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter "erfolgreiche Teilnahme am Basismodul" durch die Wörter "Wahl des Basismoduls" ersetzt und das Wort "inhaltlich" gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"<sup>4</sup>Der erfolgreiche Abschluss des der gewählten Modulgruppe entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Studierenden und für jede Studierende vom Prüfungssekretariat ein ECTS-Credits-Konto eingerichtet, welchem nach Abschluss jedes Moduls, das mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, die dafür vorgesehenen ECTS-Credits gutgeschrieben werden. <sup>2</sup>Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der ECTS-Credits, soweit er oder sie sich nicht selbst auf elektronischem Weg über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.

(5) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 15 ECTS-Credits nachzuweisen, wobei die gemäß § 36 Abs. 1 erworbenen ECTS-Credits nicht angerechnet werden können (Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Sie kann einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden, wobei auch hierbei die nach § 36 Abs. 1 erworbenen ECTS-Credits nicht einfließen können. <sup>4</sup>Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 3 am Ende seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert. <sup>5</sup>Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 und 3 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.“

- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.“

4. In § 6 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort "steht" die Wörter "unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung" eingefügt.
5. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt und nach dem Wort „gutgeschrieben“ ein Komma und die Wörter „sobald das Modul insgesamt bestanden wurde“ angefügt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „mit“ ein Komma und der Passus „, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres ECTS-Credits-Kontos selbst informieren kann“ angefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu fertigen“ durch das Wort „anzufertigen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt und nach dem Wort „den“ das Wort „gewählten“ eingefügt.
- bb) Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „ wenn die Bachelorarbeit in den Fächern Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie angefertigt wird, die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar beziehungsweise, wenn die Bachelorarbeit im Bereich der Alten oder Mittleren Geschichte verfasst wird, lateinische Sprachkenntnisse nachweist.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie gegebenenfalls der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin“ gestrichen.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Passus „70.000 Zeichen (Anschlägen)“ durch den Passus „ca. 30 Seiten“ ersetzt und nach dem Wort „nicht“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „ (8) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 1. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- g) In Abs. 9 Satz 2 werden die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt
7. In § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Leistungspunkten“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
8. In § 14 a Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Prüfungsmoduls“ durch die Wörter „für die Gesamtnote relevanten Moduls“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „Abs. 1 Sätze 3 bis 5“ durch das Zitat „ Abs. 1 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen aus zwei Modulen jeweils einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Modulabschlussnote geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein.

<sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

11. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und den Passus „einschließlich der Noten, die nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen, sowie“ ersetzt.
12. In § 21 werden nach der Zeile „AK = Arbeitskurs“ die Zeile „ECTS-Credits = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System“ eingefügt sowie die Zeile „LP = Leistungspunkt“ gestrichen.
13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Es sind fünf der sechs angebotenen Basismodule zu wählen. <sup>2</sup>Das Basismodul gemäß Abs. 2 ist dabei obligatorisch.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3 und das Wort „fünf“ wird durch das Wort „gewählten“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Basismodul „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften: Grundlagen

	SWS	ECTS-Credits
WÜ Governance and Public Policy- Staatswissenschaften: Eine interdisziplinäre Einführung	2	5
	<b>2</b>	<b>5</b>

“.

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Basismodul Geschichte	SWS	ECTS-Credits
VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
	<b>6</b>	<b>15</b>
 (4) Basismodul Öffentliches Recht	SWS	ECTS-Credits
GK Staatsrecht I	4	15
GK Staatsrecht II	4	
	<b>8</b>	<b>15</b>
 (5) Basismodul Politikwissenschaft	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der internationalen Politik	2	5
	<b>6</b>	<b>15</b>
 (6) Basismodul Soziologie	SWS	ECTS-Credits
PS Grundlagen der Soziologie	2	5
VL/PS Einführung in die Soziologie	2	5
VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5
	<b>6</b>	<b>15</b>

(7) Basismodul Volkswirtschaftslehre	SWS	ECTS- Credits
VL und Ü Mikroökonomik	4	5
VL und Ü Makroökonomik	4	5
VL und Ü Markt und Wettbewerb	4	5
	<b>12</b>	<b>15</b>
<b>Gesamt 5 Module</b>	<b>28-34</b>	<b>65“.</b>

14. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „erfolgreiche Teilnahme am Basismodul“ durch die Wörter „Wahl der Basismodule“ ersetzt und das Wort „inhaltlich“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der erfolgreiche Abschluss des jeweils entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.“

15. § 24 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Schwerpunktmodul Methoden der Geschichtswissenschaft	SWS	ECTS- Credits
PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5
PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5
PS Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte	2	5
	<b>6</b>	<b>15</b>
(3) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	SWS	ECTS- Credits
VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	10
	<b>4</b>	<b>15</b>



„(6) Schwerpunktmodul Politikfeldanalyse		SWS	ECTS- Credits
	VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
	PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
	PS/HS Verschiedene Politikfelder	2	5/10
		<b>4-6</b>	<b>15</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3 Module</b>	<b>14</b>	<b>45“.</b>

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerpunktmodul Theoretische Grundlagen der Soziologie		SWS	ECTS- Credits
	PS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschafts- analyse	2	5
	VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5
	PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
		<b>6</b>	<b>15</b>

b) In Abs. 3 und 4 wird jeweils die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerpunktmodul Ökonomische Analyse		SWS	ECTS- Credits
	VL und Ü Institutionenökonomik	4	5
	VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
	VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
		<b>12</b>	<b>15</b>

- c) In Abs. 3 wird die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schwerpunktmodul Methoden und Praxis

<sup>1</sup>Bei Wahl des Schwerpunktmoduls Volkswirtschaftslehre sind im Kompetenzmodul sozialwissenschaftliche Methoden, § 36, die VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler sowie das PT Statistisches Praktikum obligatorisch. <sup>2</sup>Vorlesungen von Gastdozenten oder Gastdozentinnen oder weitere volkswirtschaftliche Veranstaltungen können die Wahlmöglichkeit erweitern. <sup>3</sup> Eine solche Erweiterung der Wahlmöglichkeit bedarf der Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission, der oder die diese Entscheidung im Einvernehmen mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen trifft. <sup>4</sup> Die zusätzlichen Lehrangebote sowie die zugeordneten ECTS-Credits werden zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben. <sup>5</sup>Im Schwerpunktmodul Methoden und Praxis sind Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Credits zu absolvieren.

	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
	<b>12</b>	<b>15</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3 Module</b>	<b>36</b>
		<b>45“.</b>

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ETCS-Credits“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ durch die Wörter „die Wahl“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls wird jeweils inhaltlich vorausgesetzt.“

b) Abs. 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(3) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Institutionenanalyse

	SWS	ECTS- Credits
VL/PS/WÜ Historische Institutionenkunde	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse	2	5
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS Historische Institutionenkunde	2	10
HS Governance	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
	<b>8-17</b>	<b>25</b>

## (4) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Wirtschafts- und Sozialpolitik

	SWS	ECTS- Credits
VL/PS/WÜ Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
HS Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	10
HS Wirtschaftspolitik	2	10
	<b>8-20</b>	<b>25</b>

## (5) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Global Governance

	SWS	ECTS- Credits
VL/PS/WÜ Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen	2	5
VL Völkerrecht	2	5
VL/PS/WÜ Internationale Politik	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10
HS Internationale Politik	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
HS Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende	2	10

Organisationen	8-20	25
<b>(6) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Europäische Politik</b>		
	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	5
VL Europarecht	2	5
VL/PS/WÜ Europapolitik	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL/PS Gesellschaften und Politische Kulturen in Europa	2	5
VL Europäische Integration	2	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	10
HS Europapolitik	2	10
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
	<b>8-14</b>	<b>25</b>
<b>(7) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Medien und Kommunikation</b>		
	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Publizistik, Medien und Kommunikation im Wandel	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL Grundlagen des Medienrechts	2	5
VL Einführung in das Internetrecht	2	5
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
HS Publizistik, Medien und Kommunikation im Wandel	2	10
HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10

	<b>8-10</b>	<b>25</b>
<b>(8) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Bürger und Verwaltung</b>		
	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Administratives Handeln im Wandel	2	5
VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS Administratives Handeln im Wandel	2	10
HS Governance	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
	<b>8-17</b>	<b>25</b>
<b>Gesamt 1 Modul</b>	<b>8-20</b>	<b>25“.</b>

21. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ durch die Wörter „die Wahl“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Inhaltlich wird der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls vorausgesetzt.“

22. § 31 Abs. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft			
in der Alten Welt	SWS	ECTS-Credits	
PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5	
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	10	
	<b>4</b>	<b>15</b>	
(4) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft			
im mittelalterlichen Europa	SWS	ECTS-Credits	
PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5	
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	10	
	<b>4</b>	<b>15</b>	
(5) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft			
in der Moderne	SWS	ECTS-Credits	
PS Einführung in das Studium der Neueren Geschichte	2	5	
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	10	
	<b>4</b>	<b>15</b>	
(6) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft			
in der Geschichte	SWS	ECTS-Credits	
Zu wählen sind 2 LV:			
VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5	
VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5	
VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5	
	<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>2 Module</b>	<b>8</b>	<b>25“.</b>

23. In § 32 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 bis 5 wird jeweils die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Fachliches Erweiterungsmodul Politikfeldanalyse	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS/HS Verschiedene Politikfelder	2	5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>
<b>Gesamt 2 Module</b>	<b>8</b>	<b>25“.</b>

25. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Fachliches Erweiterungsmodul Theoretische Grundlagen der Soziologie	SWS	ECTS-Credits
PS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse	2	5
PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>

- b) In Abs. 3 wird die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachliches Erweiterungsmodul Ökonomische Analyse	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Institutionenökonomik	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
	<b>12</b>	<b>15</b>

”

- b) In Abs. 3 wird die Abkürzung „LP“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „fünf LP“ durch den Passus „zehn ECTS-Credits“ ersetzt.
- b) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Das Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden ist erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen in diesem Kompetenzmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Für Studierende, die die Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre gewählt haben, sind die VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler sowie das PT Statistisches Praktikum und eine weitere Veranstaltung im Umfang von fünf ECTS-Credits obligatorisch, wobei die VL Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik nicht gewählt werden kann. <sup>4</sup>Für Studierende, die eine andere Schwerpunktmodulgruppe als die Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre gewählt haben, sind die VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler und das PT Statistisches Praktikum nicht wählbar. <sup>5</sup>Von Studierenden, die das Basismodul Soziologie gewählt haben, kann die VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung nicht gewählt werden. <sup>6</sup>Für alle Studierenden, die das Basismodul Soziologie nicht gewählt haben, ist die VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung obligatorisch.

(5) Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden	SWS	ECTS-Credits
VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5
VL Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik	2	5
PS/WÜ Quantitative / Qualitative Methodenlehre	2	5
VL/PS/WÜ Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	2	5
VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	6	8
PT Statistisches Praktikum	2	2
<b>6 / 10</b>		<b>15</b>

”

28. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „12 Leistungspunkte“ durch den Passus „zehn ECTS-Credits“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch den Passus „ECTS-Credits“ ersetzt.

b) Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Englisch (Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft)

		SWS	ECTS-Credits
<b>Modul 1</b>	FFA Aufbaustufe 1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
<b>Modul 2</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

## (5) Englisch (Kulturwissenschaft)

		SWS	ECTS- Credits
<b>Modul 1</b>	FFA Aufbaustufe 1 oder 2	4	5
	FFA Hauptstufe 1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
<b>Modul 2</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

## (6) Andere Fremdsprachen

		SWS	ECTS- Credits
<b>Modul 1</b>	Grundstufe 1.1	4	5
	(alle Sprachen) Grundstufe 1.2	4	5
<b>Modul 2</b>	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
<b>Modul 3</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	(alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch) FFA Aufbaustufe 2	4	5
<b>Modul 4</b>	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	(alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch) FFA Hauptstufe 1.2	2	5
<b>Modul 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	(alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch) FFA Hauptstufe 2.2	2	5

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

(2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ immatrikuliert sind, findet, mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 5 und 7, 6 Abs. 7, 13, 16 Abs. 3 und 20 Abs. 1, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy- Staatswissenschaften“ vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 128), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 222), Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/ 2011 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 128) in der Fassung dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 9. September 2010, Az.: III/2.I-10.3940/2010.

Passau, den 14. September 2010

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 14. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. September 2010.